

VERGABE-PAUSCHALGEBÜHRENVERORDNUNG (7200/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003 über die Höhe der Gebühren in Vergabenaachprüfungsverfahren (Bgl. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung), LGBl. Nr. 52/2003, 58/2007 (Kdm)

Auf Grund des § 20 des Bgl. Vergabe-Nachprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2003, wird verordnet:

§ 1

Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für den Antrag auf Nichtigerklärung, Feststellung, Teilnahme am Nachprüfungsverfahren oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung bei Antragstellung zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt bei

1. Direktvergaben	200 Euro
2. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich	400 Euro
3. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich	300 Euro
4. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend geistig-schöpferische Dienstleistungen im Unterschwellenbereich	350 Euro
5. nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich	600 Euro
6. nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich	350 Euro
7. sonstigen Verfahren im Unterschwellenbereich betreffend Bauaufträge	2.500 Euro
8. sonstigen Verfahren im Unterschwellenbereich betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge	800 Euro
9. Verfahren im Oberschwellenbereich betreffend Bauaufträge	5.000 Euro
10. Verfahren im Oberschwellenbereich betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1.600 Euro



§ 2

Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für einen Antrag auf Teilnahme am Nichtigerklärungs- oder Feststellungsverfahren zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 50 % der in Abs. 1 festgesetzten Pauschalgebühr.